



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2021	Ausgegeben zu Erfurt, den 31. März 2021	Nr. 8
	Inhalt	Seite
23.03.2021	Sechstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung.....	113
23.03.2021	Zweites Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (2. ThürCorPanG).....	115
23.03.2021	Thüringer Gesetz für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen im Jahre 2021 für den Thüringer Landtag sowie zur Änderung weiterer wahlrechtlicher Vorschriften.....	120
23.03.2021	Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürErstSchKiG).....	125
23.03.2021	Thüringer Gesetz zu dem Glücksspielstaatsvertrag 2021.....	127
18.02.2021	Thüringer Verordnung zur Regelung der Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen (Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung -ThürSportSpAnlNVO-).	158
22.02.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattungen nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes	161
02.03.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Schulbereich.....	162
09.03.2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und dem Lagerstättengesetz sowie zur Übertragung von Ermächtigungen.....	169
17.03.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb.....	169
18.03.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Aufhebung der Schonzeit für Bachlen..	171
23.03.2021	Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs.....	171

Sechstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung Vom 23. März 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Der Gemeinderat soll bei öffentlichen Sitzungen den Einwohnern Gelegenheit geben, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde); das Nähere regelt die Hauptsatzung."

2. In § 26 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "aus dem Bürgermeister und bis zu sechs weiteren Mitgliedern besteht und" gestrichen.

3. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

"§ 26 a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinden sollen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt die Gemeinde geeignete Verfahren. Das Nähere regelt die Hauptsatzung."

4. In § 30 Satz 1 werden nach den Worten "aufgeschoben werden kann" die Worte "und zu denen kein Beschluss nach § 36 a gefasst wird" eingefügt.

5. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

"§ 36 a

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Sitzungen des Gemeinderats in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden können. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 3 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat in der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderats im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Bürgermeister hat die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen nach § 39 dürfen in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Umlaufverfahren nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden. Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 und Umlaufverfahren nach Absatz 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

(4) Bis zum 31. Dezember 2021 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist."

6. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei öffentlichen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ist die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum, der in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung zu benennen ist, herzustellen."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Angelegenheiten, über die ein Beschluss nach § 36 a Abs. 2 im Umlaufverfahren gefasst werden soll, sind vor der Beschlussfassung öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Beschlüsse nach § 36 a Abs. 2 sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist im Fall des Satzes 3 unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen."

7. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten "im Bereich" die Worte "der Gesundheitsversorgung und -vorsorge, des öffentlichen Personennahverkehrs, des öffentlichen Wohnungsbaus sowie" eingefügt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Gemeinde darf mit ihren Unternehmen außerhalb des Gemeindegebiets nur tätig werden, wenn dafür die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Bei öffentlichem Wohnungsbau oder bei Erbringung von Gesundheitsleistungen außerhalb des Gemeindegebiets gelten die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft als gewahrt, wenn dieser die beabsichtigte Betätigung in ihrem Gebiet vor Beginn angezeigt wurde und sie ihr nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widersprochen hat. Tätigkeiten außerhalb des Gemeindegebiets sind von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen; soweit es die Versorgung mit Strom und Gas, den öffentlichen Wohnungsbau oder die Gesundheitsversorgung und -vorsorge betrifft, sind sie der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen."

8. In § 76 b Abs. 2 Satz 4 wird nach den Worten "nach Satz" die Zahl "1" durch die Zahl "3" ersetzt.

9. In § 105 Abs. 1 werden die Worte "aus dem Landrat und bis zu sechs weiteren Mitgliedern besteht und" gestrichen.

10. In § 108 Satz 1 werden nach den Worten "aufgeschoben werden kann" die Worte "und kein Beschluss nach § 112 in Verbindung mit § 36 a gefasst wird" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 23. März 2021
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

Zweites Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (2. ThürCorPanG) Vom 23. März 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen

Das Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen in der Fassung vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

"§ 2 a
Steuerstabilisierungszuweisung 2021

(1) Thüringer Gemeinden erhalten im Jahr 2021 Steuerstabilisierungszuweisungen in Höhe von 80 Millionen Euro zum Ausgleich der Verluste der kommunalen Steuereinnahmen im Jahr 2021 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

(2) Die Höhe der individuellen Steuerstabilisierungszuweisung entspricht dem gemeindeindividuellen Anteil der gemeindlichen Gesamtsteuereinnahmen des Jahres 2019 an der Summe der gemeindlichen Gesamtsteuereinnahmen aller Gemeinden in 2019 bezogen auf 80 Millionen Euro. Gesamtsteuereinnahmen sind Realsteuern abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen. Maßgeblich für die gemeindlichen Gesamtsteuereinnahmen des Jahres 2019 ist die Kassenstatistik des Thüringer Landesamts für Statistik.

(3) Der Auszahlungsbetrag mindert sich um den nach § 4 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Betrag, soweit die Rückzahlung noch nicht erfolgt ist. Nach § 4 Abs. 1 Satz 5 nicht erhobene Beträge werden nicht mindernd nach Satz 1 berücksichtigt."

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Festsetzung der Zuweisungen nach §§ 1 bis 2 a erfolgt durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium von Amts wegen. Zuweisungen nach §§ 1 und 2 sollen innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausge-

zahlt werden. Zuweisungen nach § 2 a sollen bis zum 30. Juni 2021 ausgezahlt werden."

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

"Eine Rückzahlung entfällt in der Höhe, in der Zuweisungen nach § 2 a festgesetzt werden. Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium weist einen verbleibenden zurückzuzahlenden Betrag gesondert aus."

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

Artikel 2 Änderung der Thüringer Kommunalordnung

§ 62 a der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Ausnahmeregelungen für die Jahre 2020 und 2021"

2. In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 wird die jeweilige Datumsangabe "31. Dezember 2020" jeweils durch die Datumsangabe "31. Dezember 2021" ersetzt.

3. In Absatz 2 werden die Worte "für das Haushaltsjahr" gefolgt von der Jahresangabe "2020" gestrichen.

4. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushalts-sicherungskonzeptes entfällt

1. im Haushaltsjahr 2021 bei Vorliegen der Gründe des § 53 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder
2. wenn die Gemeinde den Haushaltsausgleich unter Anwendung von § 22 Abs. 4 ThürGemHV sichern kann und im Finanzplanungszeitraum von einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft auszugehen ist.